

Berufspraktisches Studium für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn
Naturwissenschaft und Technik wird der fachliche Schwerpunkt Verwaltungsinformatik

ZUSAMMENFASSENDE PRAXISBEURTEILUNG (§ 18 Abs. 2 FachV-VI)

Name, Vorname	Geburtsdatum	E-Mail
Straße, Hausnr., PLZ, Ort		Studienjahrgang
Ausbildungsbehörde		Ausbildungsbeginn
Ausbildungsbereiche	Zeiträume der Zuweisung	
Teilnahme an Lehrgängen usw.		
Abwesenheiten (Erholungsurlaub, Krankheit)		
Das Ziel des berufspraktischen Studiums wurde: ☐ erreicht ☐ nicht erreicht Das Ziel des berufspraktischen Studiums ist nicht erreicht, wenn aufgrund der Leistungsberichte der Ausbilderinnen und Ausbilder eine schlechtere Gesamtbewertung als mit der Note „ausreichend“ erfolgt (siehe unten), § 18 Abs. 2 Satz 1, 2 FachV-VI.		
Ergänzende Bemerkungen (zwingend, wenn das Ziel des berufspraktischen Studiums nicht erreicht wurde):		

Bewertungen der Leistungsmerkmale aufgrund der Leistungsberichte der Ausbilderinnen und Ausbilder	„eine besonders hervorragende Leistung“		„eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft“			„eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht“			„eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Leistungen noch entspricht“			„eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung“			„eine völlig unbrauchbare Leistung“	
	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Leistungsfähigkeit und Engagement/Fleiß																
Arbeitsbereitschaft	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Auffassungsgabe	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Logisches Denkvermögen	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Belastbarkeit	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Initiative	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Lernfähigkeit	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Lernbereitschaft	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Fachkenntnisse																
unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Sicherheit in der Anwendung	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Arbeitsverhalten																
Arbeitssorgfalt	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Selbständigkeit	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Arbeitstempo	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Brauchbarkeit der Arbeitsergebnisse	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Ausdrucksfähigkeit																
schriftlich	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
mündlich	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Führung, Sozial- und Teamverhalten																
Pflichtauffassung	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Kollegiale Hilfsbereitschaft	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Konfliktfähigkeit	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Kritikfähigkeit	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Gesamturteil:		Punktzahl: _____						Note: _____								

Erstellt:		
	Ort; Datum	Unterschrift der Ausbildungsleitung
Eröffnet und erörtert:		
	Ort; Datum	
	Unterschrift der Ausbildungsleitung	Unterschrift der/des Studierenden

Hinweise:

Das Gesamturteil besteht nicht in der Durchschnittspunktzahl aus den Punktwerten der einzelnen Leistungsmerkmale. Vielmehr sind die in den Einzelmerkmalen vergebenen Wertungen in einer Gesamtschau zu bewerten und zu gewichten.

Die Punktzahl im Gesamturteil ist in einer ganzen Zahl (ohne Nachkommastellen) gem. § 27 Abs. 1 FachV-VI bzw. wie folgt anzugeben:

Punktzahl	Note	Leistung
14 – 15	sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung
11 – 13	gut	eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft
8 – 10	befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
5 – 7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht
2 – 4	mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung
0 – 1	ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung